

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 15 NÖ GWLVG Aufsichtsbehörde

NÖ GWLVG - NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2022

Die Aufsicht über die Gemeindeverbände übt in Angelegenheiten der Landesvollziehung die Landesregierung aus.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)